



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Schule und Berufsbildung

**Hinweisblatt für Sorgeberechtigte  
über zu beachtende Fristen  
bei einem Antrag auf Schulwechsel (AS 80 + AS 80a)**

1. Ein Schulformwechsel aus der Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums in den Jahrgang 7 der Stadtteilschule ist spätestens bis Mittwoch, **03. Juli 2024**, beim aktuell besuchten Gymnasium zu beantragen, damit dieses Formular (AS 80 a) von der Schule bearbeitet und an die Behörde weitergeleitet werden kann. Die Entscheidung darüber, an welcher Schule Ihr Kind einen Platz erhalten wird, teilt die Behörde zum Beginn der Schulferien mit.
2. Alle anderen Schulwechselanträge (AS 80), die zum neuen Schuljahr wirksam werden sollen, sind bis zum **31. Mai 2024<sup>1</sup>** bei der aktuell besuchten Schule zu stellen. Ist die Kapazität an der gewünschten Schule bzw. den gewünschten Schulen erschöpft, ist kein Schulwechsel möglich und Ihr Kind bleibt an der bisherigen Schule. Den Bescheid hierzu erhalten Sie von der betreffenden Schule.

Ist im Ausnahmefall ein Schulwechsel dennoch erforderlich (z.B. bei Umzug), wird der Antrag von der Schule an die Behörde weitergeleitet. Dafür müssen Sie im Formular ankreuzen, dass eine andere Schule gesucht werden soll. Die Behörde prüft Ihren Antrag erneut und wird Ihrem Kind gegebenenfalls einen Schulplatz in altersangemessener Entfernung zuweisen.

Auch für diese Ausnahmefälle müssen Sie bis zum **31. Mai 2024<sup>1</sup>** den Antrag bei der aktuell besuchten Schule eingereicht haben.

Dies gilt ebenso, wenn der Schulwechselwunsch mit einem Antrag auf Wiederholung der Jahrgangsstufe verbunden ist.

3. Sollte der Schulwechselantrag erst nach den o.g. Fristen gestellt werden, ist eine abschließende Bearbeitung bis zum Beginn des neuen Schuljahrs nicht sichergestellt.

**Wichtig**

Solange Ihr Schulwechselantrag noch in Bearbeitung ist, besteht weiterhin **Schulpflicht an der bisher besuchten Schule.**